

EDITORIAL

In wenigen Tagen ist wieder ein Jahr Geschichte. Zeit zurückzublicken. Zeit aber auch, sich mit guten Vorsätzen neue Ziele zu setzen.

Vom Umgang miteinander

Ich durfte dieses Jahr in meinem beruflichen Umfeld unzählige angenehme Erlebnisse erfahren und mit vielen Personen in Kontakt treten. Sei es mit unseren Partnern bei den kantonalen und den kommunalen Dienststellen, sei es mit den Vertreterinnen und Vertreter unserer Steuerkundschaft oder - und dies ganz besonders - mit unserer Kundschaft selber. Zu erfahren, dass fundiertes Wissen und damit Vertrauen in die Behörde bzw. den Menschen, der diese vertritt, von den Bürgerinnen und Bürger dieses Kantons geschätzt wird, macht mich glücklich und zufrieden. Sicher helfen zeitgemässe Umgangsformen und die Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck weiter. Meine Bemühungen, Lösungen für die Anliegen und Fragen zu finden, die im Zusammenhang mit Steuerangelegenheiten immer wieder regelmässig auftauchen, werden dabei besonders geschätzt. Oft - aber auch nicht immer - gelingt es mir, im Rahmen des Ermessens eine für beide Seiten vertretbare, gesetzeskonforme Lösung zu finden. Natürlich gab es im vergangenen Jahr auch einige weniger angenehme Erinnerungen. Einige davon helfen mir sicher dabei, künftig meine Entscheide noch professioneller fällen zu können. Und bei einigen - na ja, "Schwamm drüber"...

Finden Sie sich in diesen Zeilen wieder? Ich denke, dies trifft auf die meisten Steuerfachleute zu! Der Umgang mit anspruchsvoller Kundschaft ist nicht immer einfach. Die Erkenntnis, in den allermeisten Fällen miteinander und mit unserer Kundschaft "den Rank gefunden zu haben", löst gerade jetzt zur Vorweihnachtszeit ein angenehmes, befriedigendes Gefühl aus. Nicht wahr? In diesem Sinne freue ich mich auf die Pizza "kunterbunt", die ich nächstens zusammen mit Freunden geniessen werde...

Hans-Joachim Heinzer, Redaktor

Zwei steuerrechtliche Dauerbrenner geregelt

Mit dem Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung vom 23. Juni 2006 haben die eidgenössischen Räte die indirekten Teilliquidation- und Transponierungstatbestände gesetzlich geregelt. Damit besteht künftig eine erhöhte Rechtssicherheit bei Beteiligungsverkäufen, welche aus dem Privatvermögen des Verkäufers in das Geschäftsvermögen des Erwerbers gelangen.

(HJ) Kapitalgewinne aus dem Verkauf von privat gehaltenen Beteiligungen sind grundsätzlich steuerfrei. Dies ist unbestritten, sofern die Beteiligungen beim Erwerber weiterhin Privatvermögen darstellen. Damit bleibt die latente Steuerlast auf dem Ausschüttungssubstrat (offene und stille Reserven) der Gesellschaft auf Stufe des neuen Anteilsinhabers bestehen. Werden demgegenüber private Beteiligungsrechte in das Geschäftsvermögen eines Erwerbers veräussert, findet ein Systemwechsel statt. Das bisherige Nennwertprinzip wird durch das Buchwertprinzip abgelöst, womit die latente Steuerlast beim Neuerwerber untergeht. Das Bundesgericht hat diesbezüglich in seiner Rechtsprechung die Grenzen für einen steuerfreien Kapitalgewinn sukzessive enger gezogen, sodass sachgerechte Nachfolgeregelungen teilweise verunmöglicht wurden. Mit dem neuen Bundesgesetz sind nun die massgebenden Kriterien erstmals gesetzlich definiert, bei deren Vorliegen ein Verkaufserlös als steuerbarer Vermögensertrag zu erfassen ist. Die Eidg. Steuerverwaltung hat in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Steuerkonferenz dazu das Kreisschreiben Nr. 14 erarbeitet und dieses unter www.estv.admin.ch als Entwurf publiziert.

Indirekte Teilliquidation

· Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 % am Grund- oder

Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft;
· Verkauf erfolgt aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen der Käuferschaft;
· Innerhalb von 5 Jahren nach Verkauf wird nicht betriebsnotwendige Substanz aus der verkauften Gesellschaft ausgeschüttet, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war;
· Die Verkäuferschaft hat gewusst oder hätte wissen müssen, dass der Gesellschaft zwecks Kaufpreisfinanzierung Mittel entnommen werden.

Fortsetzung auf Seite 2

INHALT

Indirekte Teilliquidation - Transponierung	Seite 1+2
Datenpool: Faktorenmeldung Selbst- ständigerwerbende	Seite 3
Ablösung Festhypotheken / Besteuerung Unterhaltsbeiträge bei der Quellensteuer / Nachrichten	Seite 4
Gerichtsentscheide: Entschädigungen für körperliche und gesund- heitliche Nachteile	Seite 5
Nachbetrachtung Leitertagung 2006	Seite 6

Fortsetzung von Seite 1

Beispiel

Herr Huber hält 100 % des Aktienkapitals an der Huber AG in seinem Privatvermögen (vgl. nebenstehende Bilanz). Am 30.6.2007 verkauft er seine Beteiligung an die XY-AG zum Preis von CHF 3 Mio. Am 30.9.2008 schüttet die Huber AG eine Substanzdividende von CHF 900'000 an die XY-AG aus.

Bilanz Huber AG per 30.06.2007 (Beträge in CHF 1'000)			
Aktiven		Passiven	
Wertschriften ¹⁾	400	Fremdkapital	200
Betriebsnotwend. Aktiven	1'100	Aktienkapital	200
		Gesetzliche Reserven	100
		Offene Reserven	1'000
¹⁾ Verkehrswert: 700			
Total Aktiven	1'500	Total Passiven	1'500

Im Verkaufszeitpunkt belief sich die handelsrechtlich ausschüttungsfähige Substanz in Anlehnung an Art. 671 Abs. 3 OR auf den Betrag von CHF 1'000'000 (Reserven bis zur Hälfte des Aktienkapitals werden steuerrechtlich als nicht ausschüttungsfähig qualifiziert). Als steuerbarer Vermögensertrag gilt stets der tiefste Wert der drei Kriteriumswerte, womit vorliegend ein Betrag von CHF 640'000 im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Nachsteuerverfahrens beim früheren Aktionär Huber abzurechnen ist. Wenn innerhalb der 5 Jahre keine Substanzausschüttung vorgenommen worden wäre, würde ein steuerfreier Kapitalgewinn vorliegen. Eine Darlehensgewährung aus der erworbenen Gesellschaft an die Käufergesellschaft ist möglich, sofern das Darlehen im Rahmen eines Drittvergleichs gewährt wird (ordnungsgemässe Verzinsung, Amortisation und Sicherstellung). Eine simulierte Darlehensgewährung qualifiziert sich demgegenüber als Ausschüttung.

Die Bestimmungen über die indirekte Teilliquidation treten per 1.1.2007 in Kraft und gelten auch rückwirkend für noch nicht rechtskräftige Veranlagungen ab Steuerjahr 2001. Der Kanton Luzern hat die neuen Bestimmungen bereits in seine Veranlagungspraxis übernommen. Zuständig für rechtsverbindliche Vorbeurteilungen ist der Wohnsitzkanton der Verkäuferschaft. Diesbezügliche Rulings können sich nicht zur Frage der Bewertung von Aktiven und zu einer allfälligen Mitwirkung der Verkäuferschaft äussern. Ein Ruling wird sich demnach primär auf die handelsrechtlich ausschüttbare Substanz sowie auf die Ausschliesslichkeit von betriebsnotwendiger Substanz beziehen.

Berechnung des steuerbaren Vermögensertrages aus dem Beteiligungsverkauf	
Verkaufspreis	3'000'000
Handelsrechtlich ausschüttbare Reserven	1'000'000
tatsächliche Substanzausschüttung	900'000
Verkehrswert der nichtbetriebsnotwendigen Substanz	700'000
abzügl. latente Steuern auf den stillen Reserven von 300'000 (20 % Annahme)	- 60'000
Nettoverkehrswert der nichtbetriebsnotwendigen Substanz	640'000

Transponierung

Mit der neuen Gesetzesnorm zur Transponierung soll verhindert werden, dass durch die Übertragung von privaten Beteiligungen auf eine durch die gleiche Person beherrschte Kapitalgesellschaft das vorhandene steuerbare Ausschüttungssubstrat in steuerfrei rückzahlbares Aktienkapital oder Darlehen umgewandelt (transponiert) wird. Künftig wird damit die bereits bestehende Praxis gesetzlich verankert sein.

Nach der neuen Gesetzesnorm wird der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 % aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer zu mindestens 50 % am Kapital beteiligt ist, besteuert, soweit die erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt.

Die Bestimmungen über die Transponierung treten per 1.1.2007 in Kraft, wobei im Gegensatz zur indirekten Teilliquidation keine Rückwirkung vorgesehen ist. Im Vergleich zur bisherigen Praxis können geringfügige Beteiligungen (Streubesitz von weniger als 5 %) künftig steuerneutral in die selbstbeherrschte Gesellschaft eingebracht werden.

Beispiel

Aktionär Huber überträgt seine Betriebsaktiengesellschaft zum Anrechnungswert von CHF 1 Mio. an die von ihm beherrschte Holdinggesellschaft. Die Holdinggesellschaft schreibt ihm den Übernahmepreis auf das Aktionärsdarlehen gut. Die Betriebsaktiengesellschaft verfügt über ein Aktienkapital von CHF 100'000, offene Reserven von CHF 300'000 sowie CHF 600'000 stille Reserven.

In diesem Fall stellt der Erlös aus der Beteiligungsübertragung beim Aktionär im Ausmass von CHF 900'000 einen steuerbaren Vermögensertrag dar (Gegenleistung CHF 1 Mio. abzüglich Nennwert der übertragenen Beteiligung CHF 100'000).



Vom Papier zur Elektronik

Nach langen Jahren ausschliesslicher Papiermeldungen besteht heute ein Nebeneinander von Elektronik und Papier. Ziel ist der Wegfall der Papiermeldungen. Obwohl der Faktorenaustauschprozess im Datenpool zur Zeit deutlich ausgebaut wird (sekundär Steuerpflichtige, Bussen, Mahngebühren, Teileinkünfteverfahren), kann auf die Papiermeldungen vorläufig nicht verzichtet werden. Die Praxisänderung, die Bezugsdaten sofort nach Eröffnung der Verfügungen an die Gemeinden zu melden, wurde positiv aufgenommen. Die eingehenden Einsprachen werden wie bisher an die primären und neu an die sekundären Steuerdomizile gemeldet.

(Fu) Bis vor wenigen Jahren wurden den Gemeinden die Steuerfaktoren der Selbständigerwerbenden ausschliesslich in Papierform zugestellt. Mit dem Datenpool wurden Prozesse eingeführt, welche einen elektronischen Austausch der Bezugsdaten ermöglichen. Diese Prozesse wurden jedoch nicht fertig ausgebaut.

Obwohl im Rahmen eines Teilprojektes der Reform 06 geprüft wird, den Faktorenaustausch über Datenpool in absehbarer Zeit eventuell durch eine zentrale Steuerlösung abzulö-



Lieferung via Papier ...

sen, wird der Leistungsumfang zur Zeit noch deutlich ausgebaut. Ziel ist es, sämtliche bezugsrelevanten Daten über Datenpool zu liefern. Davon ausgenommen bleiben lediglich die Veranlagungen von Kapitalzahlungen. Diese werden bis zum Entscheid über die Einführung einer zentralen EDV-Plattform ausschliesslich in Papierform geliefert.

Seit Kurzem stellt die Steuerverwaltung auch die bezugsrelevanten Daten der sekundär Steuerpflichtigen in den Datenpool. Diese können von den Nest-Gemeinden elektronisch eingelesen werden. Ruf und Dialog sind ihrerseits daran, die Übernahme dieser Daten zu ermöglichen. Mit dem Einbezug der sekundär Steuerpflichtigen wird der

Umfang der elektronisch einlesbaren Bezugsdaten deutlich erweitert. Bei den Bezugsbehörden ergeben sich Entlastungen durch den Wegfall von manuellen Datenübernahmearbeiten. Ab Januar 2007 werden zusätzlich auch die Bussen und die Mahngebühren in den Datenpool gestellt und können von den Gemeinden elektronisch übernommen werden.

Eine Baustelle besteht noch bezüglich der Milderung der Doppelbelastung nach den §§ 57/60 StG. Solche Veranlagungen können im Normalfall ebenfalls einwandfrei über Datenpool gemeldet werden. Beim Vorliegen von Steuerauscheidungen ist jedoch Vorsicht geboten. Wenn die Faktoren des Wohnsitzes für die Gewährung der Ermässigung nicht ausreichen, müssen die sekundären Luzerner Steuerdomizile die verbleibende Ermässigung gewähren. Als Übergangslösung kann seit Kurzem die korrekte Aufteilung auf die sekundären Domizile berechnet und in den Ausscheidungsnotizen vermerkt werden. Diese Konstellation kann im Datenpool erst ab Installation des Nest-Releas 07.1, d.h. ab Oktober 2007, abgebildet werden. Fälle mit Ermässigung nach den §§ 57/60 StG sind bis dahin auszusortieren und manuell zu bearbeiten, um eine korrekte Fakturierung sicherzustellen.

Seit Mitte September 2006 werden die Bezugsdaten nicht mehr nach Rechtskraft, sondern in allen Fällen sofort nach Eröffnung der Verfügungen den Gemeinden in Papierform zugestellt bzw. über Datenpool übermittelt. Die Bezugsbehörden können damit zu einem früheren

Zeitpunkt fakturieren. Diese auf Antrag des VSLG realisierte Änderung wurde von den Gemeinden positiv aufgenommen.

Bedingt durch die sofortige Meldung der Faktoren bzw. durch den Einbezug der sekundären Steuerdomizile mussten auch die Abläufe bei den Einsprachen angepasst werden. Neu werden die eingehenden Einsprachen wöchentlich gelistet und an die betroffenen primären und sekundären Steuerdomizile zugestellt.

Mit einer zentralen Plattform würde die Schnittstelle zwischen Veranlagung und Bezug wegfallen. Dies



... und via Kabel

würde zu deutlich schlankeren Arbeitsprozessen führen. Trotzdem ist es unerlässlich, den Austausch der Bezugsdaten über Datenpool fertig auszubauen und damit auch in der unmittelbaren Zukunft reibungslose Arbeitsabläufe sicherzustellen.

Es ist nach wie vor das Ziel, die Meldung der Bezugsfaktoren auf Papier zu eliminieren. Auf Grund des Standes der technischen Lösungen ist jedoch ein Verzicht auf das Papier noch nicht möglich. Die Gemeinden erhalten somit auf absehbare Zeit die Daten sowohl elektronisch wie auch in Papierform.

Rücktrittsprämien: Vorzeitige Auflösung Festhypotheken

Schuldzinsenabzug erweitert

Rücktrittsprämien bei vorzeitiger Auflösung von Festhypotheken waren bisher nicht bzw. nur unter sehr strengen Auflagen abzugsfähig. Mit der vorgenommenen Praxisänderung wird der Abzug von Rücktrittsprämien nun weitgehend möglich sein.

(Fu) Keine Schuldzinsen im rechtlichen Sinne stellten bisher die als Rücktrittsprämien, Vorfälligkeitsprämien, Abstandszahlungen u.ä. bezeichneten Entschädigungen für die vorzeitige Beendigung von (Darlehens-) Verträgen dar (LGVE 1998 II Nr. 30).

Werden jedoch Verträge mit im Vergleich zur aktuellen Zinssituation hohem Zinssatz aufgelöst, um in ein günstigeres Finanzierungsinstrument zu wechseln, so weisen die dabei zu zahlenden Entschädigungen, wirtschaftlich betrachtet, den Charakter von Finanzierungskosten auf. In diesem Falle sind die Entschädigungen den Schuldzinsen gleichzustellen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Abzug zuzulassen. Bedingungen für die Abzugsfähigkeit sind neu:

- die Entschädigung ist direkt abhängig von der Zinssatzdifferenz und der Restlaufzeit des Darlehensvertrages,
- die Entschädigung stellt keine Tilgung der Hypothekarschuld dar.

Damit wird die bisherige Praxis aufgegeben, welche Rücktrittsprämien nur unter sehr strengen Auflagen zum Abzug zugelassen hat. Neu können die Rücktrittsprämien auch dann abgezogen werden, wenn das kreditgebende Institut gewechselt oder das Darlehen gleichzeitig ganz oder vollständig zurückbezahlt wird. Mit der vorstehend erläuterten Praxisänderung wird nun die Abzugsfähigkeit von Rücktrittsprämien in den meisten Fällen ab Steuerperiode 2006 ermöglicht. Die Änderung wird im Luzerner Steuerbuch mit der Lieferung 1/2007 publiziert.

Quellensteuer: Besteuerung von Unterhaltsbeiträgen

(ER) Der Quellensteuer unterliegende Personen werden für Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, im ordentlichen Verfahren veranlagt. Das heisst, dass Unterhaltsbeiträge grundsätzlich mittels der sogenannten "Ergänzend ordentlichen Veranlagung" besteuert werden. In der Praxis werden die Unterhaltsbeiträge im Sinne der Kundenfreundlichkeit und Verfahrensökonomie jedoch häufig mit der Quellensteuer abgerechnet. Bei der Erhebung der Quellensteuer treten folgende Fälle auf:

Unterhaltszahlende und Unterhaltsempfangende werden quellenbesteuert

Macht eine quellenbesteuerte Person die geleisteten Unterhaltsbeiträge geltend, werden die entsprechenden Zahlungen bei der begünstigten Person als Einkommen aufgerechnet und satzbestimmend nachbesteuert.

Unterhaltszahlende werden quellenbesteuert / Unterhaltsempfangende werden ordentlich veranlagt

Die geleisteten Unterhaltsbeiträge werden aufgrund eines entsprechenden Rückerstattungsbegehren bei der quellenbesteuerten Person in Abzug gebracht. Die Steuergemeinde der begünstigten Person wird von der Abteilung Quellensteuer mit einer Meldung über dieses Zusatzeinkommen informiert.

Unterhaltszahlende werden ordentlich veranlagt / Unterhaltsempfangende werden quellenbesteuert

Bringt eine im ordentlichen Verfahren besteuerte Person die geleisteten Unterhaltsbeiträge mittels Steuererklärung in Abzug, hat das Steueramt eine Meldung an die kantonale Steuerverwaltung, Abteilung Quellensteuer, zu machen. Die gemeldeten Unterhaltsbeiträge werden bei der Empfängerin bzw. beim Empfänger als Einkommen aufgerechnet und satzbestimmend mit der Quellensteuer nachbesteuert.

Erfolgt keine Meldung durch das Steueramt, werden infolge Unkenntnis die Unterhaltsbeiträge beim Empfänger nicht besteuert.

NACHRICHTEN



IM BLICKPUNKT

Steuersoftware 2006

Im Steuererklärungsprogramm NP *steuern.lu* 2006 wird die Kursliste neu von Anfang an integriert sein. Dies hat zur Folge, dass die CD erst gegen Ende Januar 2007 produziert werden kann. Im Vertrag mit der produzierenden Firma ist festgehalten, dass die CD bis zum 31. Januar 2007 gepresst sein muss. Die Gemeinden können davon ausgehen, dass die CD's bis am 2. Februar 2007 ausgeliefert werden.

Quellensteuer: Besteuerung von rückwirkend ausgerichteten 100%-IV-Renten

Bisher wurden Quellensteuerpflichtige, die einen IV-Grad von 100% aufweisen, rückwirkend auf den Beginn der Versicherungsleistung in die ordentliche Besteuerung entlassen. Neu erfolgt eine ordentliche Besteuerung ab 1.1. eines Jahres, in dem eine 100%-IV-Rente verfügt wird. Diese Praxisänderung tritt ab 1. Januar 2007 in Kraft. Die Besteuerung richtet sich nach § 59 StG bzw. Art. 37 DBG. Die Steuerämter, die Steuerkunden und die Schuldner der steuerbaren Leistung werden schriftlich informiert.

Dienstbarkeiten zugunsten der Swisscom Fixnet AG

In letzter Zeit räumten verschiedene Grundeigentümer der Swisscom Fixnet AG das Recht ein, auf ihren Grundstücken technische Anlagen für Telekommunikationszwecke einzurichten und zu betreiben. Die Dienstbarkeiten wurden in der Regel auf unbestimmte Zeit bzw. jedenfalls auf die Dauer des Bestandes der Anlage eingeräumt. Die Grundeigentümer erhalten für die Dauer von 20 Jahren eine einmalige Entschädigung. Nach 20 Jahren wird die Entschädigung für die gleiche feste Dauer erneut fällig, sofern die Anlage noch in Betrieb ist. Die Einräumung einer solchen Dienstbarkeit stellt keine steuerbegründende Handänderung im Sinn von § 2 Ziff. 3c HStG bzw. § 3 Ziff. 5 GGStG dar. Das entsprechende Entgelt unterliegt der ordentlichen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer.



Entschädigungen für körperliche und gesundheitliche Nachteile

Die aufgrund einer Gliedertaxe entrichtete Invaliditätsentschädigung einer privaten Zusatz-Unfallversicherung kann nicht mit einer steuerfreien Integritätsentschädigung oder Genugtuungsleistung verglichen werden. Es handelt sich um steuerbares Einkommen, das der gesonderten Jahressteuer unterliegt.

(HJH) Herr A erhielt im Jahre 2004 infolge dreier Unfallereignisse in den Jahren 1997, 1999 und 2002 von der XY-Versicherungsgesellschaft eine Integritätsentschädigung von CHF 90'000 und aus einer UVG-Zusatzversicherung eine Invaliditätsentschädigung von CHF 1'100'000 zugesprochen.

Die Steuerbehörden erklärten die Integritätsentschädigung als steuerfrei gemäss § 31 lit. g des Steuergesetzes (StG) bzw. Art. 24 lit. g. des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG). Die Invaliditätsentschädigung hingegen wertete die Steuerbehörde als Zahlung für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile und unterwarf sie einer Sondersteuer gemäss § 30 lit. b StG in Verbindung mit § 58 StG bzw. Art. 23 lit. b in Verbindung mit Art. 38 DBG. Herr A erhob gegen diese Verfügung Einsprache und beantragte die Aufhebung der Sondersteuer-Veranlagung. Die zuständige Steuerkommission wies die Einsprache ab und hielt an der Veranlagung fest. Vor Verwaltungsgericht erneuerte Herr A sein Begehren und brachte erneut vor, dass es sich bei der Versicherungsleistung von CHF 1'100'000 um eine steuerfreie Integritätsentschädigung handle, so dass die Veranlagung aufzuheben sei.

Höheres Einkommen als zuvor

Die Invaliditätsentschädigung wurde Herrn A aufgrund einer Unfall-Zusatzversicherung ausbezahlt. Gemäss Versicherungsvertrag war für den Fall einer Invalidität das dreifache Jahressalär versichert. Nach ärztlicher Begutachtung war die medizinisch-theoretische Invalidität von Herrn A auf 100 Prozent festgelegt worden. Zudem erhielt Herr A eine Integritätsentschädigung von

CHF 90'000 zugesprochen. Ferner bezieht er nach eigenen Angaben eine monatliche Invalidenrente von CHF 6'000. Herr A geht davon aus, dass mit dieser Rente das durch den Unfall verloren gegangene Einkommen vollständig gedeckt sei. Die Qualifikation der Invaliditätsentschädigung als Ersatz Einkommen hätte dagegen die erstaunliche Folge, dass er durch die Unfälle ein wesentlich höheres Einkommen beziehen würde als vor den Unfällen.

Die Invaliditätsentschädigung wurde gestützt auf den Unfall-Zusatzversicherungsvertrag ausgerichtet. Bei der Unfall-Zusatzversicherung handelt es sich um eine privatrechtliche Unfallversicherung, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG, SR 221.229.1) untersteht. Gemäss Art. 88 Abs. 1 VVG setzt die Auszahlung einer Invaliditätsentschädigung bei der Unfallversicherung voraus, dass die Erwerbsfähigkeit der versicherten Person durch die Invalidität voraussichtlich bleibend beeinträchtigt wird. In der Folge regelte der Vertrag die Grundsätze, nach denen sich die Invalidität bemisst. Im vorliegenden Fall wurde eine so genannte Gliedertaxe, die auf medizinisch-theoretischen Schätzungen, also auf Durchschnittswerten aufgebaut ist angewandt. Die Gliedertaxe berücksichtigt nicht, ob und wie stark sich die Invalidität im Beruf einer versicherten Person effektiv auswirkt und ob diese wegen der Invalidität einen Schaden erleidet. Weil die Leistungen im Invaliditätsfall nicht nach Massgabe eines entstandenen wirtschaftlichen Schadens abgestuft sind, hat der Versicherer die Invaliditätsentschädigung mithin selbst dann auszurichten, wenn die versicherte Person

faktisch keinen Erwerbsausfall erleidet, oder wenn sie nach - und wegen - den Unfällen sogar ein besseres Einkommen erzielt als vorher.

Bleibende Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die abstrakte Betrachtungsweise auch im Steuerrecht massgebend. So stelle die Invaliditätsentschädigung im Privatversicherungsrecht eine Entschädigung für die voraussichtlich bleibende Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit der versicherten Person dar. Diese Leistung sei folglich dazu bestimmt, den Ausfall von Erwerbseinkommen zu ersetzen.

Die vorliegende Invaliditätsentschädigung ist somit insgesamt nach § 30 lit. b in Verbindung mit § 58 StG bzw. nach Art. 23 lit. b in Verbindung mit Art. 38 DBG als einmalige Zahlung für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile zu versteuern, ohne dass im Einzelnen entschieden werden muss, ob und inwiefern es sich bei dieser Zahlung effektiv um Ersatz Einkommen handelt.

Etwas anderes gilt nur, wenn die Versicherungsleistung, abweichend vom im Privatversicherungsgeschäft Üblichen, nach dem Willen der Parteien die Rolle einer Genugtuung oder einer Integritätsentschädigung übernehmen soll. Herr A konnte im Beschwerdeverfahren keine Anhaltspunkte aufzeigen, wonach mit der Invaliditätsentschädigung eine immaterielle Unbill hätte abgegolten werden sollen. Die Invaliditätsentschädigung von CHF 1'100'000 ist deshalb nicht mit einer Integritätsentschädigung oder Genugtuungsleistung gleichzusetzen. Die Besteuerung erfolgte zu Recht.

A 06 62 A 06 63

Leitertagung 2006

Die Tagung der Steueramtsleiterinnen und -leiter vom 13. September 2006 im "Gersag" in Emmenbrücke fand bei den 48 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein durchwegs positives Echo. Dies zeigt sich anhand der zurückerhaltenen und ausgewerteten Fragebogen.

(Ar) Den Ton und den Gegenstand getroffen hatte der Gastreferent, Heinz Stöckli aus Sarnen. Der Psychologe mit selbständiger Beratungspraxis gab einen Einblick zum Thema "Work-Life Balance". Die Reaktionen fielen durchs Band positiv aus. 12 Nennungen bezeichneten den Vortrag als "gut, in Ordnung, anregend", 12 weitere als "sehr gut, interessant". Zusatzbemerkungen lauteten etwa auf "immer wichtiger im Berufsalltag" oder "gute Impulse vermittelt". Die Tipps und Anregungen für eine erfolgreiche Bewältigung des Berufsalltags stiessen auf interessierte Zuhörerinnen und Zuhörer. Die Notwendigkeit, solche Themen zu behandeln, war offensichtlich.

Die übrige Zeit wurde für die Fallbesprechung von aktuellen Fachthemen verwendet. Ein Schwerpunkt lag heuer bei den Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingten Kosten. Da diese Problematik zufolge von Gesetzesänderungen neu angegangen werden muss, wurde in Gruppendiskussionen anhand praktischer Beispiele das Fachwissen, welches erstmals an der Steuer- tagung im Januar 2006 theoretisch

vermittelt worden war, vertieft. Zwei weitere Praxisbeispiele betrafen je einen Fall aus dem Bereich der beruflichen Vorsorge und zu Tariffra- gen. Auch diese Themen erfordern wegen Gesetzesänderungen bzw. neuer Gerichtspraxen Änderungen im Einschätzeralltag.

Die Leitertagungen sollen Fachwis- sen anhand der Besprechung von fingierten Beispielfällen vermitteln. Damit werden die Informationen, welche an den Steuertagungen in Form eines "Frontalunterrichtes" abgegeben werden, mit Übungen in Gruppen wiederholt und vertieft. Die Gruppenform erlaubt die aktive Teil- nahme der Steuerfachleute, was - anders als bei einer Steuertagung - auch Diskussionen ermöglicht. Das Erarbeiten der Lösungen anhand von Beispielen erweist sich als wirk- same Form der Wissensvermittlung, welche überdies die Steuerfachleute der Luzerner Gemeinden zu Gesprächspartnern macht. Diese Art der Behandlung von Steuerproble- men stiess ebenfalls auf positives Echo.

Die Leitertagung in der bisherigen Form soll durch ein Forum abgelöst

werden, an welchem alle gewählten Einschätzerinnen und Einschätzer der Steuerämter teilnehmen können. Dass bisher nur die Leiterinnen und Leiter eingeladen waren, wird als Mangel empfunden und stiess da und dort auf Kritik und Unverständ- nis. Schliesslich sollen auch Fachper- sonen von nichtautonomen Steu- erämtern teilnehmen können. Auch sie müssen ja über die neueren Ent- wicklungen auf ihrem Fachgebiet auf dem Laufenden sein. Zudem kann damit der "Zweiklassengesell- schaft", wie wir sie heute noch ken- nen, entgegengewirkt und ein Anlie- gen der Reform 06 realisiert werden.

Veranstaltungen

Luzerner Steuertagung 2007

Die Luzerner Steuertagung 2007 findet am Mittwoch 7. Februar 2007 sowie am Donnerstag 8. Februar 2007 statt. Sie wird in der Stadthalle Sempach durchgeführt. Die Tagung richtet sich an alle im Steuerveranlagungsverfahren beteiligten Personen der Gemein- den und der Steuerverwaltung. Das Zielpublikum erhält Anfang Januar 2007 die Einladung.

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Steuerverwaltung
des Kantons Luzern
Buobenmatt 1
6002 Luzern

Textbeiträge:

Ruedi Auf der Maur (Ar)
René Elmiger (ER)
Paul Furrer (Fu)
Josef Habermacher (HJ)
Hans-Joachim Heinzer (HJH)

Redaktion:

Hans-Joachim Heinzer (HJH)
Telefon 041 228 50 89
Internet: www.steuernluzern.ch
e-mail: SteuerBulletin@lu.ch

11. Einführungskurs für Nachwuchsleute

Am **17. April 2007** beginnt bereits der nächste Kurs. Dieser vom Verband Steuer- fachleute Luzerner Gemeinden (VSLG) in Zusammenarbeit mit der Steuerverwal- tung des Kantons Luzern seit 2001 durchgeführte Lehrgang umfasst 64 Lektionen und richtet sich an **interessierte Nachwuchskräfte**, die voll- oder teilzeitlich mit Ein- kommenssteuern zu tun haben. Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Privatwirt- schaft sind willkommen. Der Kurs vermittelt das steuerrechtliche Grundwissen, wobei die praktische Arbeit im Vordergrund steht. Der bis Mitte September 2007 dauernde Kurs, der jeweils **Dienstag vormittags** stattfindet, wird mit einem Prü- fungsgespräch abgeschlossen. Programm und Anmeldung können unter folgen- der Adresse bezogen werden:

Steueramt SSF, Schüpfheim-Flühli
Herr Kurt Schumacher
Bahnhofstrasse 6
6170 Schüpfheim
Telefon: 041 485 87 52
E-Mail: kurt.schumacher@ssf.lu.ch

oder
www.steuern.lu.ch unter
Gemeinden > Weiterbildung